

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Signalen der KEVAG Telekom GmbH – Bereich Nord (AVB Bild und Ton - Nord)

## -TEIL A –

### - ALLGEMEINER TEIL –

#### 1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1.1. Die KEVAG Telekom GmbH erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, für alle Dienstleistungen, sowie dem jeweiligen Teil für die folgenden vom Kunden im Einzelnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen der KEVAG Telekom GmbH:

- Versorgung mit Signalen der KEVAG Telekom GmbH (AVB Bild und Ton) einschließlich Preisregelung zur AVB Bild und Ton und Technische Anschlussbedingungen
- Bereitstellung von Übertragungswegen
- Bündelfunk (KEVAG Unternehmer-Funk)
- Internetdienste (RZ-Online)
- Kabel-Online
- Telefoniedienstleistungen

Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Die KEVAG Telekom GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen, wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollten, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

1.3. Nicht bevollmächtigte Angestellte der KEVAG Telekom GmbH sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

1.4. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

#### 2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden und die Annahme durch die KEVAG Telekom GmbH zustande.

#### 3. LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN

3.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KEVAG Telekom die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der KEVAG Telekom oder deren Lieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - hat die KEVAG Telekom GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KEVAG Telekom GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die

Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3.2. Die Leistung der KEVAG Telekom GmbH kann unterbrochen werden, so weit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.3. Bei Ausfällen von Leistungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfallzeiten werden nur dann erstattet, wenn die KEVAG Telekom GmbH oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

#### 4. AUFRECHNUNG

Gegen Ansprüche der KEVAG Telekom GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### 5. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1. Der Kunde hat der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

5.2. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dadurch entstandene notwendige Aufwendungen der KEVAG Telekom GmbH zu ersetzen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

#### 6. DATENSCHUTZ

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der KEVAG Telekom GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Daten werden nach den Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes behandelt.

#### 7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Die KEVAG Telekom GmbH stellt dem Kunden das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung fristgerecht zu bezahlen. Er kommt mit der Zahlung in Verzug, so weit er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung der KEVAG Telekom leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist in Verzug, so weit er auf eine vorher, jedoch nach Eintritt Fälligkeit, erfolgte Mahnung von KEVAG Telekom nicht leistet. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

7.3. So weit der Kunde der KEVAG Telekom GmbH keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die KEVAG Telekom GmbH den Rechnungsbetrag nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen.

7.4. Die KEVAG Telekom GmbH darf für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe beanspruchen.

7.5. Rechnungen der KEVAG Telekom GmbH gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Für Rechnungen, die Verkehrsdaten enthalten gilt folgendes: KEVAG Telekom ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung gem. § 16 Abs. 2 TKV nicht mehr berücksichtigt werden können.

Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten gegenüber KEVAG Telekom oder sonstigen rechnungsstellenden Netzbetreibern verlangt. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung ist deshalb nur möglich, wenn die Verkehrsdaten des Kunden vollständig gespeichert werden.

7.6. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs- Betrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Erstattungs- oder Nachrechnungsanspruch unterliegt der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren, wobei es für den Beginn der Verjährung jedoch nicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den betreffenden Anspruch begründeten Umständen ankommt.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Erfüllungsort ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung und die Beendigung des Vertrages ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, so weit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.4. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Kunden gebunden.

8.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt bei Unvollständigkeit von Bestimmungen.

8.6. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

8.7. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der KEVAG Telekom GmbH, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, auf einen Dritten übertragen.

## - TEIL B – - PRODUKTSPEZIFISCHER TEIL-

### Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Signalen der KEVAG Telekom GmbH – Bereich Nord, (AVB Bild und Ton - Nord) einschließlich Preisregelung zur AVB Bild und Ton und Technische Anschlussbedingungen

#### 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die KEVAG Telekom GmbH Häuser an ihr Breitband-Kommunikationsnetz (BK-Netz ) anschließt und mit Signalen versorgt, sind nachfolgend geregelt. Sie sind Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages.

#### 2. KUNDE

1. Der Kunde ist derjenige, mit dem nach diesen Bedingungen ein Dauerrechtsverhältnis über die Benutzung des Breitbandkabelanschlusses besteht.

2. Kunde ist in der Regel der Hauseigentümer oder der Verwalter der Eigentümergemeinschaft.

#### 3. ANMELDEPFLICHT

Die Anmeldung bei der KEVAG Telekom GmbH entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- und/oder Fernseherteilnahme bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

#### 4. VERPFLICHTUNG DER KEVAG TELEKOM GMBH

1. Die KEVAG Telekom GmbH versorgt zu den jeweils gültigen Entgelten der als Anlage zu diesen Bedingungen geltenden Preisregelung - im Rahmen ihres fortschreitenden Netzausbaues - die angeschlossenen Häuser mit Signalen. Die KEVAG Telekom GmbH stellt am Hausübergabepunkt einen Signalspannungspegel zur Verfügung. Der Signalspannungspegel ist in den Technischen Anschlussbedingungen Bild und Ton (TAB Bild und Ton) angegeben. Die TAB Bild und Ton sind Bestandteil des Anschluss- und des Versorgungsvertrages.

2. Der Signalspannungspegel wird möglichst gleich bleibend gehalten.

3. Änderungen der Preisregelung werden öffentlich bekannt gegeben.

#### 5. UMFANG DER VERSORGUNG

1. Die KEVAG Telekom GmbH ist verpflichtet, dem Kunden für die Dauer des Versorgungsvertrages im Umfang der Anmeldung jederzeit Signalspannung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, so weit und solange die KEVAG Telekom GmbH daran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, so weit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die KEVAG Telekom GmbH hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beenden

#### 6. HAFTUNG

Die KEVAG Telekom GmbH haftet für sämtliche Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden, bei denen die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt ist. Unberührt bleibt die Haftung im Falle einer von der KEVAG Telekom GmbH zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder im Falle des Leistungsverzugs oder der Unmöglichkeit der Leistung, wobei diese Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden ist in diesen Fällen auf 12.782,30 € begrenzt. Unberührt bleibt auch eine Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der KEVAG Telekom GmbH ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

## 7. HAUS - UND GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG

1. Der Kunde hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über seine Grundstücke und Gebäude, ferner das Anbringen von Leitungsträgern, erforderliche Breitbandkabelnetzanlagen und sonstige Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Das Nutzungsrecht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke und Gebäude den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks und der Gebäude zu benachrichtigen.

3. Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die KEVAG Telekom GmbH zu tragen; dies gilt nicht, so weit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

4. Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Kunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

## 8. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, von den Hauseigentümern einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Empfangs- und Verteilungsanlagen, einschließlich Zentralantenne, Verstärkern, Umsetzern usw. zu verlangen.

## 9. BK-HAUSANSCHLUSS

1. Der BK-Hausanschluss besteht aus der Verbindung des BK-Netzes mit der privaten Hausanlage. Er beginnt am Abzweigpunkt des BK-Netzes und endet mit dem Hausübergabepunkt. Daran schließt sich die Hausanlage des Kunden an.

2. Die Herstellung des BK-Hausanschlusses muss auf einem von der KEVAG Telekom GmbH zur Verfügung gestellten Vordruck beantragt werden.

3. Der Hausübergabepunkt wird grundsätzlich in einem über Stromfreileitung versorgten Gebäude in unmittelbarer Nähe des Hausanschlusskastens erstellt. In Gebäuden mit unterirdischen Stromkabelanschlüssen wird Art und Lage des BK-Hausanschlusses sowie dessen Änderung nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der KEVAG Telekom GmbH bestimmt.

4. BK-Hausanschlüsse sind weder Bestandteile noch Zubehör des Grundstücks und gehören nicht zum Eigentum des Kunden. Ihre Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung wird ausschließlich von der KEVAG Telekom GmbH veranlasst. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzun-

gen für die sichere Errichtung des BK-Hausanschlusses zu schaffen; für den Hausübergabepunkt ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den BK Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der BK-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

5. Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des BK-Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisregelung.

6. Jede Beschädigung des BK-Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben oder Schlössern, ist der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich mitzuteilen.

7. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der KEVAG Telekom GmbH die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des BK-Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

8. Verlangt der Kunde die Überprüfung des BK-Hausanschlusses, so hat er die der KEVAG Telekom GmbH entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der KEVAG Telekom GmbH vorlag.

## 10. HAUSANLAGE

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausanlage hinter dem Hausübergabepunkt ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2. Die Anlage sollte außer durch die KEVAG Telekom GmbH oder deren Beauftragte nur durch einen anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder Radio- und Fernsehetechnikerhandwerks nach den Vorschriften dieser Bedingungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen oder überwachen zu lassen.

3. Müssen Anlagenteile unter Plombenverschluss genommen werden, ist die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage nach den Angaben der KEVAG Telekom GmbH vom Kunden zu veranlassen.

4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, DBP Zulassungs-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## 11. INBETRIEBSETZUNG UND WIEDERANSCHLUSS DER HAUSANLAGE

1. Die KEVAG Telekom GmbH oder deren Beauftragte schließen den Hausübergabepunkt an das BK-Netz an. Für die Inbetriebsetzung der Hausanlage hinter dem Hausübergabepunkt ist der Kunde zuständig. Um einen störungsfreien Empfang zu gewährleisten, sollte die Hausanlage von einem anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder Radio- und Fernsehetechnikerhandwerks in Betrieb gesetzt werden.

2. Für die Wiederinbetriebnahme eines außer Betrieb gesetzten BK-Anschlusses werden die entsprechenden Kosten berechnet.

3. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich anzumelden.

4. Anlässlich der Erneuerung oder Änderung von Kundenanschlüssen können noch verfügbare Breitbandkabelanlagen (BK-Anlagen), deren Inanspruchnahme beendet worden ist, übernommen werden, wenn der Übernahme keine technischen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen oder wenn durch die Übernahme keine Nachteile für andere Antragsteller oder Kunden entstehen können.

## 12. ÜBERPRÜFUNG DER HAUSANLAGE

1. Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hausanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, den BK-Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bis die Mängel behoben sind.

3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Hausanlage sowie durch deren Anschluss an den BK-Hausanschluss übernimmt die KEVAG Telekom GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

4. Findet eine Überprüfung der Hausanlage durch die KEVAG Telekom GmbH auf Veranlassung des Kunden statt, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

## 13. BETRIEB, ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND EMPFANGSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN

1. Anlage und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der KEVAG Telekom GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind, so weit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der KEVAG Telekom GmbH mitzuteilen.

## 14. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der KEVAG Telekom GmbH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, so weit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

## 15. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den BK-Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, so weit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

## 16. VERWENDUNG DER SIGNALSPANNUNG

1. Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und die in seinem Antrag genannten Wohneinheiten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftl. Zustimmung der KEVAG Telekom GmbH zulässig.

2. Werden Mängel in der Hausanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die KEVAG Telekom GmbH vom Kunden nicht beseitigt, so ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung zu beenden.

3. Die Entfernung oder Beschädigung der von der KEVAG Telekom GmbH an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben oder Schlösser können strafrechtlich verfolgt werden.

## 17. VERTRAGSSPRACHE

1. Gebraucht der Kunde Signalspannung nach Einstellung der Versorgung oder entgegen diesen Bedingungen, so ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs zu berechnen. Sie beträgt das Zweifache des für den Kunden geltenden monatlichen Entgeltes.

2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Ermittlung des Entgeltes erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden monatlichen Entgelt zu zahlen gehabt hätte.

3. Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## 18. BEREITSTELLUNGSENTGELT

1. Das monatliche, nach dem Preisblatt gültige Bereitstellungsentgelt wird dem Kunden mit der Stromverbrauchsabrechnung der Süwag (Süwag Energie AG) in Rechnung gestellt. Es wird gesondert ausgewiesen.

2. Rechnungen und Abschläge werden spätestens zwei Wochen nach Rechnungserstellung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann KEVAG Telekom GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

3. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Anspruch auf Richtigstellung der Rechnung ist auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## 19. ENTGELT

Das nach der Preisregelung jeweils gültige, monatliche Entgelt ist jeweils am 4. Werktag des Monats fällig. Es wird in der Regel zweimonatlich als Abschlag erhoben. Die eigentliche Abrechnung erfolgt meist jährlich.

## 20. PREISÄNDERUNGEN

Preisänderungen gibt die KEVAG Telekom GmbH spätestens einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Der Kunde kann danach den Vertrag innerhalb eines Monats zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Preiserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe über die Preiserhöhung bei der KEVAG Telekom GmbH eingehen. Sie hat sofortige Wirkung, gilt aber frühestens ab Wirksam werden der Preiserhöhung. Kündigt der Kunde nicht form- und fristgerecht, gelten die neuen Preise als von ihm genehmigt.

## 21. SICHERHEITSLAISTUNG

1. Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, in angemessener Höhe Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Besorgnis besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die KEVAG Telekom GmbH auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Sicherheitsleistung verlangen.
3. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
4. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich die KEVAG Telekom GmbH aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Kauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
5. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## 22. KÜNDIGUNG

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.
2. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen
3. Wird der Gebrauch von Signalspannung ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der KEVAG Telekom GmbH für die Bezahlung des Entgeltes und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
4. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich mitzuteilen. Der Dritte hat innerhalb von einem Monat zu erklären, ob er in das bestehende Vertragsverhältnis eintreten möchte. Die KEVAG Telekom GmbH ist nicht verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fortzusetzen. Wenn die KEVAG Telekom GmbH das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen will, hat sie dies innerhalb von einem Monat dem Dritten mitzuteilen.
5. Tritt an Stelle der KEVAG Telekom GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Unternehmens ist öffentlich bekanntzumachen. Dieser ist jedoch berechtigt, sich mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zu lösen.
6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 23. EINSTELLUNG DER VERSORGUNG, FRISTLOSE KÜNDIGUNG

1. Die KEVAG Telekom GmbH ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil B zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Anlagen abzuwenden,
  - b) den unbefugten Gebrauch von Signalspannung oder den Gebrauch unter Umgehung der Anmeldung oder unter falscher Anmeldung zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der KEVAG Telekom GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil B gegenüber der KEVAG Telekom GmbH obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
3. Auch bei Einstellung der Versorgung bleibt der Kunde verpflichtet, anfallende Entgelte zu zahlen.
4. Die KEVAG Telekom GmbH hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
5. Die KEVAG Telekom GmbH ist in den Fällen des Absatzes 1 a) und b) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Absatzes 1 c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist die KEVAG Telekom GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher gedroht wurde.

## Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Signalen der KEVAG Telekom GmbH – Bereich Nord

### (AVB Bild und Ton - Nord)

Preisregelung für den BK-Anschluss  
 Preisstand: 08/2008

#### 1. MONATLICHES ENTGELT

Das Entgelt je Wohneinheit beträgt derzeit 15,13 €/Monat.

Es gilt die jeweils gültige Preisliste für Kabel-TV.

Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde den betriebsbereiten Hausübergabepunkt nutzen kann, ggf. daher auch rückwirkend seit Vertragsschluss. Auf die Fertigstellung der Haus- und Kundenanlage kommt es nicht an.

#### 2. WOHNHEINHEIT:

1. Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen mit Küche bzw. Kochnische und sanitären Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können, und die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.

Berechnung der Anzahl von Wohneinheiten in besonderen Fällen: Je drei Räume mit BK-Steckdosen werden in folgenden Fällen als eine Wohneinheit Büroräume gewerblich genutzte Räume und vergleichbare Räume, Räume in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben.

2. Bei folgenden Einrichtungen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts sind, werden je fünf Räume mit BK-Steckdosen als eine Wohneinheit gerechnet:

- Schulen,- Universitäten,- Heime,- Krankenhäuser,- Sanatorien.

3. Die nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet. Es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt.

#### 3. VORAUSSETZUNGEN

Die Beträge gemäß Ziffer 1. gelten bei Versorgung über Freileitung mit einer Leitungslänge vom letzten Anschlusspunkt bis 100 m sowie dort, wo es wirtschaftlich vertretbar ist, auch

für Anschlüsse aus einem Erdkabelnetz. Bei aufwendigeren Anschlüssen, die einen Aufwand von 1.278,23 € je Hausanschluss übersteigen, sind die darüber hinausgehenden Mehrkosten von den Kunden zu übernehmen. Die Preise gelten für eine Anchlusserstellung im Zusammenhang mit dem Erstaufbau des BK-Netzes. Bei einer späteren Erstellung eines Hausanschlusses wird ein zusätzlicher Betrag von derzeit 99,95 € berechnet.

#### 4. WEITERE KOSTEN

Kosten, die auf Veranlassung des Kunden durch eine Erneuerung oder Veränderung sowie Abtrennung des Hausanschlusses entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Gleiche gilt für Kosten, die durch Trennen und Wiederanschluss entstehen.

### Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Hausanlagen an das Breitbandkommunikationsnetz (BK-Netz)

#### (TAB Bild und Ton)

##### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die TAB Bild und Ton gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausanlagen, die an das BK-Netz der KEVAG Telekom GmbH, nachstehend kurz KTK genannt, angeschlossen werden.

1.2. Die jeweils gültigen VDE-Bestimmungen und andere Richtlinien oder Vorschriften werden durch diese TAB Bild und Ton weder verändert noch ersetzt und sind zu beachten. Hingewiesen wird insbesondere auf  
VDE 0100 Bestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V  
VDE 0855 Bestimmungen für Antennenanlagen  
RGA Richtlinien für Planung, Aufbau und Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Bild und Ton sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der KTK zu klären.

##### 2. ANTRAGSVERFAHREN

2.1 Zu beantragen sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

Im Antragsverfahren wird geprüft, ob für die geplante Hausanlage eine Anschlussmöglichkeit an das BK-Netz der KTK besteht.

Die KTK behält sich vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss an das BK-Netz der KTK nicht gegeben sind.

2.2 Im Antragsformular ist die Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen anzugeben.

Als Kundenanlage gilt:

- jede geschlossene Wohneinheit
- jeder Gewerbe- und sonstige Betrieb.

2.3 Die erforderlichen Installationsarbeiten sollte der Hauseigentümer bzw. Kunde erst nach Bestätigung durch die KTK durchführen lassen.

##### 3. INBETRIEBSETZUNGSVERFAHREN

3.1 Besteht eine Hausanlage aus mehr als zwei Wohneinheiten, so hat der Hauseigentümer bzw. Kunde der KTK die Fertigstellung der Hausanlage durch einen Fachbetrieb des

Elektrohandwerks unter Beifügung eines Anlageprotokolls (Abnahmebericht) mitzuteilen und ihre Inbetriebsetzung zu beantragen.

3.2 Die Inbetriebsetzung der Hausanlage mit mehr als zwei Wohneinheiten erfolgt ausschließlich durch die KTK oder einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks.

Die KTK kann den Ersatz aller Kosten verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Haus- bzw. Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder nicht den technischen Vorschriften entspricht.

#### 4. BK-HAUSANSCHLUSS

4.1 Der BK-Hausanschluss wird von der KTK nach den jeweils geltenden Bestimmungen der AVB Bild und Ton – Nord sowie der DIN 18012 und DIN 18015 hergestellt.

4.2 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass der BK-Hausanschluss nicht beschädigt wird. Evtl. Schäden am BK-Hausanschluss hat der Hauseigentümer bzw. Kunde, so weit von ihm verschuldet, zu ersetzen.

4.3 Der Montageplatz des BK-Hausübergabepunktes wird von der KTK festgesetzt.

4.4 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass die BK-Hauseinführungsleitung und der BK-Hausübergabepunkt von leicht entzündlichen Gegenständen freigehalten werden. Ändert sich der Verwendungszweck des Raumes, in dem der BK-Hausübergabepunkt untergebracht ist, so ist dies der KTK schriftlich mitzuteilen.

#### 5. SIGNALSPANNUNG

Die KTK stellt am Ausgang des Hausübergabepunktes eine Signalspannung mit einem Pegel von 63 dB  $\mu$ V bis 83 dB  $\mu$ V zur Verfügung.

#### 6. LEITUNGEN UND GERÄTE FÜR DIE HAUSANLAGEN

6.1 Grundsätzlich müssen die Hausanlagen so dämpfungsarm wie möglich errichtet werden.

Die Signalspannung an den Breitbandsteckdosen muss mindestens 60 dB  $\mu$ V aufweisen. Idealerweise sollte der Pegel 70 dB  $\mu$ V +/- 5 dB betragen.

6.2 Die Hausanlage muss mit ihren gesamten Anlagenteilen bis 862 MHz frequenztauglich sein.

6.3 Die Hausanlage ist grundsätzlich in **Sternstruktur** aufzubauen. Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist für jede Kundenanlage ein separates Kabel vom Sternverteiler bis zur Kundenanlage zu verlegen. Baum- und Stammnetze sind bei neu zu errichtenden Hausanlagen nicht zugelassen

6.4 Die Signalspannung darf innerhalb von Hausanlagen nur durch Breitbandsteckdosen mit einer Entkopplung von mindestens 40 dB untereinander und einem Empfängeranschlusskabel der Hausanlage entnommen werden.

6.5 Die Sternverteilung ist in unmittelbarer Nähe des Hausübergabepunktes zu installieren.

6.6 Die gesamte Hausanlage ist in 75-Ohm-doppeltabgeschirmter-Koaxtechnik aufzubauen.

6.7 Koaxverbindungen dürfen nur an Verteilern, Steckdosen oder Verbindungsdosen vorgenommen werden.

6.8 Der BK-Hausübergabepunkt ist in den Potentialausgleich des Hauses einzubeziehen.

6.9 Die innerhalb einer Hausanlage nicht berechneten und genutzten Empfangsanlagen werden von der KTK mit einer Sperrdose versehen. Die Sperrdosen sind Eigentum der KTK.

Der Haus- oder Wohnungseigentümer verpflichtet sich, der KTK ein Zutrittsrecht zu den mit Sperrdosen versehenen Wohneinheiten zu verschaffen, um die Sperrdosen auf Funktionsfähigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Sperrdosen haften Wohnungsbesitzer und Haus-/Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch.

## 7. INSTALLATIONSBEISPIEL FÜR BK-HAUSANLAGE

